

Vereinsstatuten

Energiegemeinschaft Schwarzach

Dornbirn

17. Dezember 2025

Inhalt

Abkürzungen und Definitionen	2
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Kommunikation	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittelaufbringung und-verwendung	3
§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Vereinsorgane	7
§ 8 Generalversammlung	7
§ 9 Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 10 Vorstand.....	9
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 13 Rechnungsprüfer	11
§ 14 Schiedsgericht	11
§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	12
§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	12
§ 17 Datenschutz	12

Abkürzungen und Definitionen

EAG	Erneuerbaren Ausbau Gesetz
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010
EEG	Erneuerbare Energiegemeinschaft gem. § 79 EAG und § 16c und 16d EIWOG in der jeweils geltenden Fassung
Erzeuger:in	Mitglied, das Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt und an den Verein abgibt.
Energievereinbarung	Vertrag, der die Abgabe und den Bezug von Energie vom Mitglied (Erzeuger:in) an die bzw von der EEG regelt. Er kann unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet sein.

Präambel

Der Verein setzt sich zum Ziel, die regionale Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, um insbesondere folgende gemeinnützige Ziele zu erreichen:

- Stärkung von Klimaschutz und Klimaneutralität zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt;
- Verbesserung der regionalen Energieunabhängigkeit und Energiepreisstabilität.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Kommunikation

Name des Vereins	Energiegemeinschaft Schwarzach Dornbirn
Sitz des Vereins	6923 Lauterach
Örtlicher Tätigkeitsbereich	Teile des Ortsgebiets Schwarzach, Wolfurt, Bildstein, Dornbirn, regionales Netzgebiet der Vorarlbergnetz Nr. 5263 Tätigkeitsbereich ist durch die Bestimmungen des § 16c EIWOG auf bestimmte Netze und Netzebenen beschränkt.
Kommunikation	Die Vereinsorgane informieren die Mitglieder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) betreffend Angelegenheiten über und mit dem Verein, sofern gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben ist oder vom Vorstand für einzelne Angelegenheiten beschlossen wurde. Die Regelung gilt für die Mitglieder sinngemäß.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Rahmen des § 79 EAG unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Vorteile für die Region und die Mitglieder des Vereins, insbesondere durch:

1. Regionale oder lokale Erzeugung, Speicherung und Nutzung, sowie Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaik, Wasser, Wind und Biomasse), soweit nach dem EIWOG bzw dem EAG zulässig;

2. Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen von und durch Mitglieder(n) des Vereins gem. § 16c (1) ElWOG;
3. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“;
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich erneuerbarer Energien;
5. Verwaltung der Mitgliederdaten, Abrechnung und Verrechnung der bezogenen und verteilten Energie zwischen Verein und Mitgliedern, wobei insbesondere diese Leistungen auch an externe Dienstleistungen ausgelagert werden können.

Der Vereinszweck ist gemeinnützig. Der Verein unterliegt damit den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und strebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn an (§ 79 Abs 2 EAG). Der Verein kann die Förderung der Allgemeinheit selbst oder durch Dritte erfüllen, deren Wirken wie sein eigenes anzusehen ist (unmittelbare Förderung, § 40 BAO).

§ 3 Mittelaufbringung und-verwendung

Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Punkten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Information, Diskussion und Beratung zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Energiesparen, Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
 - b. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
 - c. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen und weiteren relevanten Stakeholdern.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Vereinsbeiträge
 - i. Einmaliger Eintrittsbeitrag,
 - ii. jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - iii. laufender Servicebeitrag für die Kosten des Betriebs der EEG, wie zum Beispiel Kosten der laufenden Abrechnung der Energiemengen sowie der Buchhaltung;
 - b. Erlöse aus dem Verkauf von Energie inklusive Akontozahlungen;
 - c. Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - d. Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
 - e. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
 - f. Erträge aus Veranstaltungen des Vereines;

- g. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Rahmen des Vereinszwecks;
- h. Verkauf von vereinseigenen Publikationen.

Die Einnahmen des Vereins stehen ausschließlich für die festgelegten Vereinszwecke zur Verfügung.

Der Verein kann Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen. Der Verein kann Entgelte bzw. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder bezahlen, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen und zu deren Erbringung die Mitglieder berechtigt sind; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Der Verein darf an Mitglieder weder Gewinnanteile ausschütten noch sonstige Zuwendungen an sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins auszahlen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die gem. §§ 16c und 16d ElWOG über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen bzw. an ihn abzugeben und die Lieferung und den Bezug von Energie beabsichtigen.

Ordentliche Mitglieder des Vereins dürfen gem. § 79 EAG natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen sein.

Die Aufnahme als Mitglieder ist beim Vorstand schriftlich (worunter auch per E-Mail bzw. über ein etwaiges Kontaktformular auf der Website zählt) zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme im Rahmen einer Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt einen Eintrittsbeitrag, Eintrittsstichtage und -fristen festlegen.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden.

Die Aufnahme ist jedenfalls erst mit fristgerechter Bezahlung des Eintrittsbeitrags wirksam und kann darüber hinaus durch Ausschluss beendet werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbaren Energiegemeinschaft zu beziehen oder an diese abzugeben.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen; der auch über die Aufnahme entscheidet.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Derartige Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

1. Ordentliche Mitglieder

Der Austritt kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges der Erklärung beim Vorstand maßgeblich.

Für den Fall des Austritts eines ordentlichen Mitglieds endet die Energievereinbarung zwischen dem Verein und diesem Mitglied gemäß den Bestimmungen der Energievereinbarung mit Wirkung zum Tag des Austritts bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft, wobei für Zwecke der Energievereinbarung der Austritt als ordentliche Kündigung anzusehen ist. Für die Beendigung der Energievereinbarung infolge eines Austritts des Mitglieds aus dem Verein gehen die Bestimmungen der Energievereinbarung jenen dieses Statuts vor.

Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung eines Vereinsbeitrages und/oder der Energierechnung im Rückstand ist. Unabhängig davon, hat der Vorstand das Recht, das säumige Mitglied bei mehr als 14-tägigem Zahlungsverzug den Energiebezug technisch und vorübergehend zu unterbinden, bis alle Energierechnungen vollumfänglich bezahlt wurden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Vereinsbeiträge und Energierechnungen bleibt aufrecht.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder geschädigt hat mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Diesfalls endet die Energievereinbarung ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der Energievereinbarung.

2. Außerordentliche Mitglieder

Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges der E-Mail beim Vorstand maßgeblich.

Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. versprochenen Zuwendungen an den Verein im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder geschädigt hat verfügt werden.

3. Ehrenmitglieder

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes oder von zumindest 15 ordentlicher Mitglieder beschlossen werden, dies jedoch ausschließlich wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten bzw. wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder geschädigt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erstatten.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den durch die Rechnungsprüfer geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Energie an den Verein abzugeben bzw. zu beziehen. Um das zu ermöglichen sind sie verpflichtet, die dazu notwendigen Verträge zu unterzeichnen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Weiters sind sie verpflichtet die gemäß diesem Statut vorgesehenen Beiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe, sowie die Energierechnungen pünktlich zu begleichen.

Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.

3. Für außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen bzw. von den außerordentlichen Mitgliedern zugesagten Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung (§§ 8, 9),
2. Vorstand (§§ 10-12),
3. Rechnungsprüfer (§ 13),
4. Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre am Sitz des Vereins statt.
3. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
5. Zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigten Personen.
6. Anträge sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zumindest 10 % der ordentlichen Mitglieder oder sofern zumindest 10 Personen anwesend sind (die Erfüllung eines der vorgenannten Kriterien ist ausreichend ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen) beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchsten sechs Mitgliedern. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
2. Zusammensetzung und Funktionsperiode:
Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Personen zusammen, davon
Jedenfalls:
 - (i) Obmann/Obfrau
 - (ii) Kassier:inUnd optional:
 - (iii) Obmann/frau-Stellvertreter:in
 - (iv) Schriftführer:in
 - (v) Schriftführer:in-Stellvertreter:in
 - (vi) Kassier:in-Stellvertreter:in
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, ist umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, per E-Mail oder mündlich mit einer Frist von zumindest drei Werktagen einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben (inklusive der laufenden Energieabrechnungen) und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Einberufung der Generalversammlung;
5. Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Abschluss aller notwendigen Verträge für die Teilnahme als erneuerbare Energiegemeinschaft am Energiewirtschaftlichen Marktsystem;
7. Festlegung bzw. Änderung der Energie-Verteilmethodik bzw. des-schlüssels, sowie Festlegung bzw. Änderung des Teilnahmefaktors;
8. Abschluss und Beendigung von Energieabgabe- bzw. Energiebezugsvereinbarungen mit den ordentlichen Mitgliedern;
9. Festlegung der Vereinsbeiträge (Eintrittsbeitrag, Mitgliedsbeitrag bzw. Servicebeitrag)
10. Festlegung des Energiepreises für die Energiebezieher:innen und Erzeuger:innen, sowie die Information an Mitglieder. Die Festlegung erfolgt jährlich und kann bei Bedarf quartalsweise adaptiert werden;
11. bei Bedarf Festlegung von monatlichen Akontozahlungen für den Energieverbrauch der Mitglieder;
12. bei Bedarf Verträge über den Verkauf der Überschussenergie der Gemeinschaft;
13. Beauftragung von Dienstleistern und Abschluss von Verträgen mit Dritten;
14. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
15. Entscheidung über die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln und Subventionen;
16. Anstellung und Kündigung von Dienstnehmer:innen des Vereins.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands (durch Beschlussfassung) oder der Generalversammlung.
6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Der/die Obmann/Obfrau wird bei Verhinderung vom/von der Kassier/in vertreten. Wenn ein/e Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in in den Vorstand gewählt wurde, wird der Obmann/die Obfrau vom/von der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in vertreten.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, wobei für den Verfahrensablauf die Bestimmungen der ZPO anzuwenden

sind, sofern die Mitglieder des Schiedsgerichts keine andere geeignete Verfahrensordnung festlegen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig
4. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung, die den Beschluss zur Auflösung fasst, hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Datenschutz

Jedes Mitglied nimmt im Rahmen der vorliegenden Mitgliedschaft die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen

(personenbezogenen) Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber und beauftragten Dritten (Dienstleister) zur Kenntnis.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und des Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (wie insbesondere Name, Geburtsdatum, Zählpunktnummer, Bankdaten, (Anlagen)-adresse, und Umsatzsteuereinordnung) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und zu Forschungszwecken in anonymisierter Form zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

===